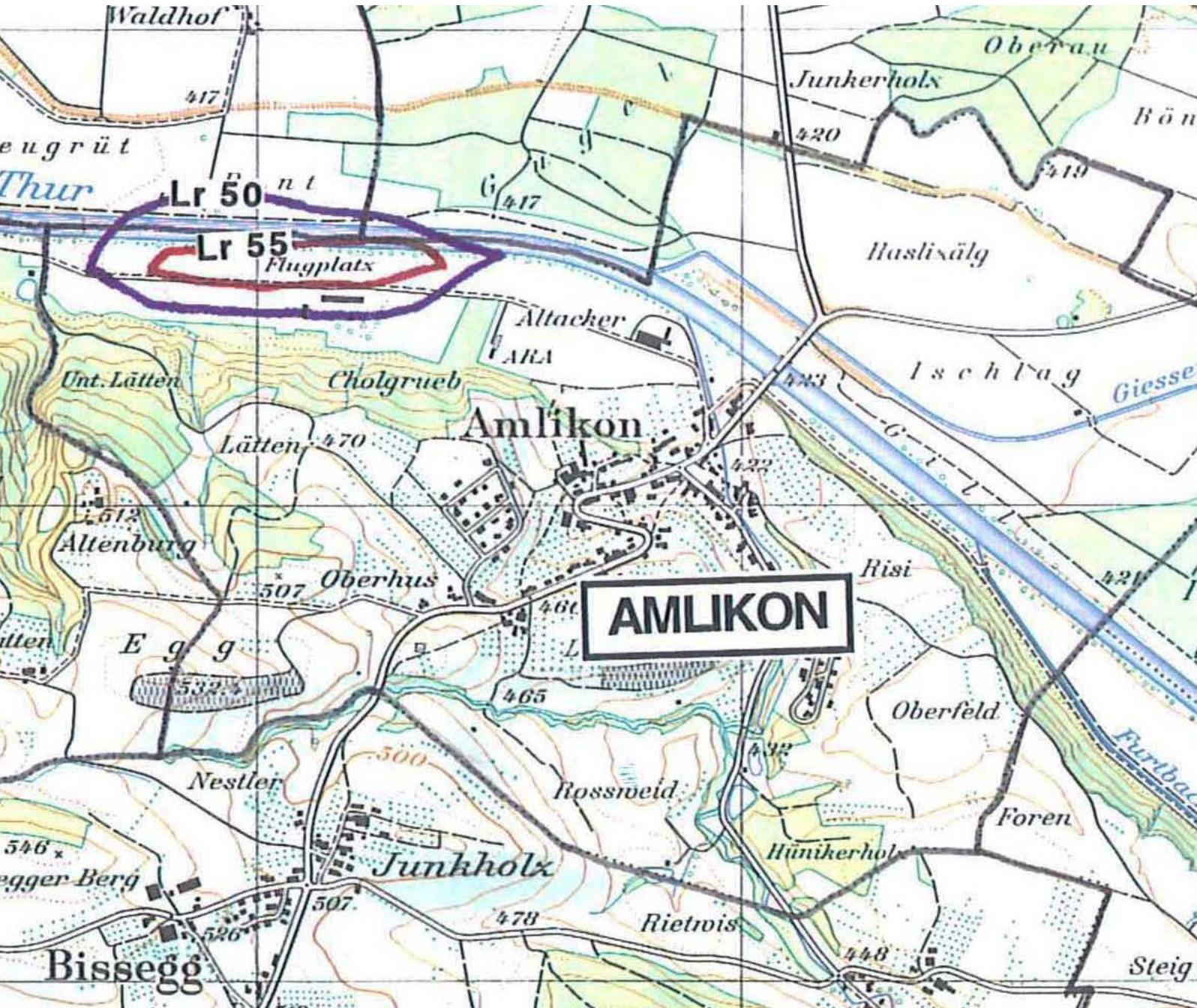




Flugplatz Amlikon

Lärmbelastungskataster

September 1994



Impressum**Herausgeber**

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
CH-3003 Bern

Flugplatzhalter

Segelfluggruppe Cumulus
8515 Amlikon

Technischer Bericht

Bärchtold AG Ingenieure ETH/ SIA/ ASIC
Bern/ Thun/ Schönried

Zitierweise

Lärmbelastungskataster Flugplatz Amlikon, September 1994

Bezugsquelle

In elektronischer Form: www.bazl.admin.ch

07.2009

Im Rahmen des Erstellens der Lärmbelastungskataster (LBK) der Schweizer Flugplätze werden die gesamten vom BAZL bisher erstellten Berichte für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der LBK für den Flugplatz Amlikon wurde bereits 1994 erstellt und an die kantonalen und kommunalen Behörden verteilt. Das hier publizierte Dokument ist eine digital aufbereitete Version des gescannten ursprünglichen Katasters.

Beim LBK handelt es sich um eine Momentaufnahme des Zustandes zum Zeitpunkt der Ermittlung. Aufgrund seines Inventarcharakters und angesichts des fehlenden Auflage- und Rechtsschutzverfahrens kann der LBK keine grundeigentümerverbindliche Wirkung entfalten. Bei Bauvorhaben oder Zonenplanänderungen im Bereich von lärmbelasteten Gebieten ist die Aktualität der im LBK gemachten Aussagen einzelfallweise zu überprüfen. Die Gliederung des gescannten Berichtes wird auf der nächsten Seite beschrieben.

1 Einführung

EINFUEHRUNG

Der Vollzug des Umweltschutzgesetzes (USG) im Bereich Lärm wird von der Lärmschutzverordnung (LSV) geregelt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als die für zivile Flugplätze zuständige Vollzugsbehörde hat im Sinne dieser Verordnung die vom Flugplatz Amlikon ausgehenden Fluglärmimmissionen in einem Lärmbelastungskataster festgelegt. Dieser Kataster liegt hier vor. Er zeigt:

- a. die berechnete Lärmbelastung in den umliegenden Gemeinden
- b. das Berechnungsverfahren
- c. die Eingabedaten für die Lärmberechnung
- d. die Nutzung der lärmbelasteten Gebiete
- e. die Empfindlichkeitsstufen
- f. die Anlagen und ihre Eigentümer

Mit diesem Lärmbelastungskataster wird festgestellt, ob und in welchem Mass Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Er ist verwaltungsanweisend und wird nicht öffentlich aufgelegt.

Der Lärmbelastungskataster kann von jedermann bei den betroffenen Gemeinden, bei der Lärmschutzfachstelle des Kantons, beim Flugplatzhalter oder beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eingesehen werden.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann eine Ueberprüfung der Lärmbelastung anordnen, wenn künftig Grund zur Annahme besteht, dass die ausgewiesenen Belastungswerte überschritten sind oder ihre Ueberschreitung zu erwarten ist.

INHALT

- 1 Einführung
- 2 Bericht über die Berechnung der Lärmbelastungskurven
- 3 Lärmbelastungskurven - Uebersicht 1:25'000
- 4 Lärmbelastungskataster 1:10'000 Gemeinde Amlikon
- 5 Beurteilung

2 Bericht über die Berechnung der Lärmbelastungskurven

FLUGPLATZ AMLIKON

Lärmbelastungskurven Lr

Bericht vom Juni 1994

Zusammenfassung der Eingabedaten für die Berechnung der Lärmbelastungskurven mit dem Modell AVI 88, Version 1.1

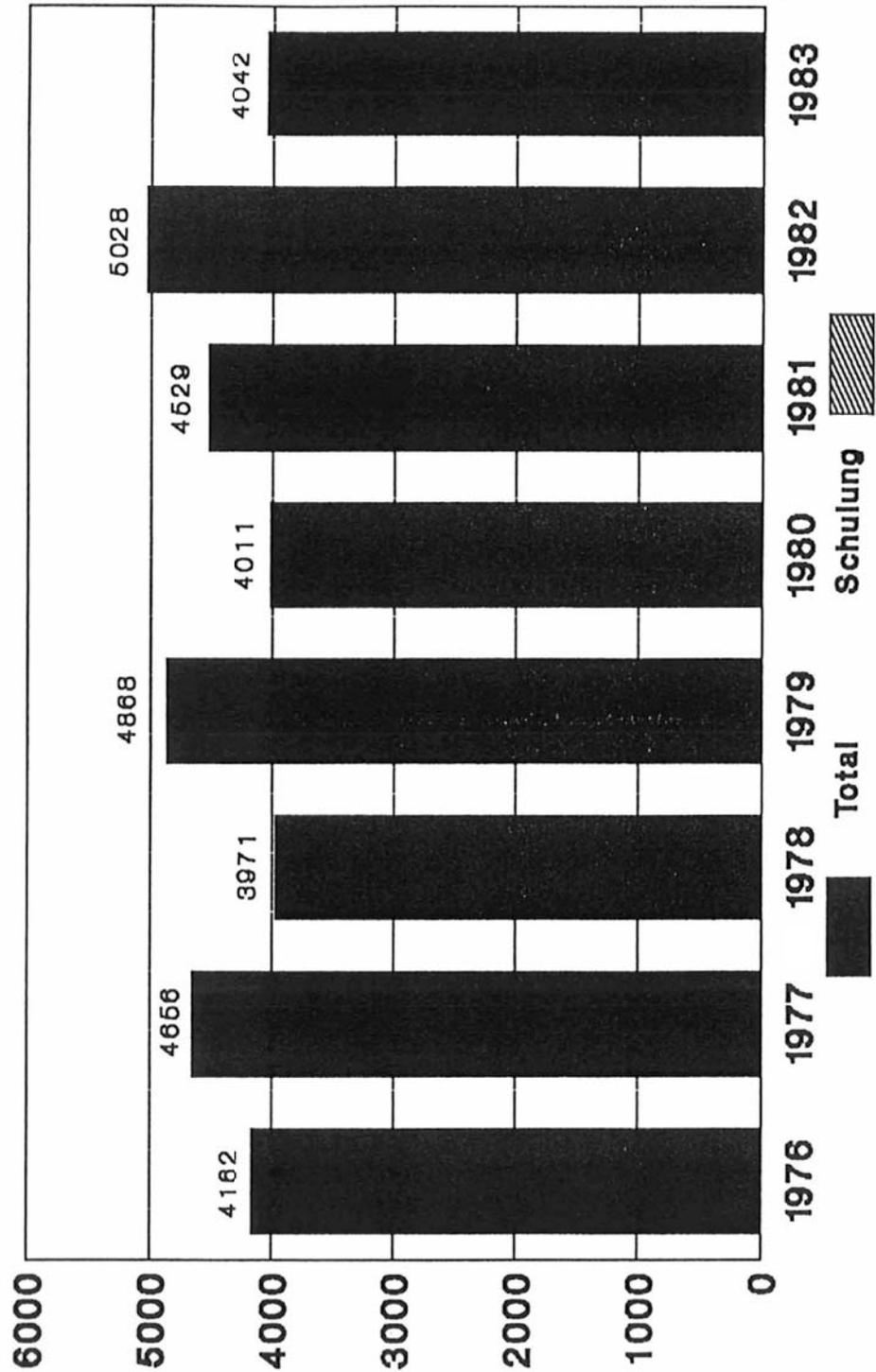
Flugplatzhalter:

Segelfluggruppe Cumulus
Postfach 6
8515 A m l i k o n

1a. Flugbewegungszahlen der Jahre 1976 bis 1983

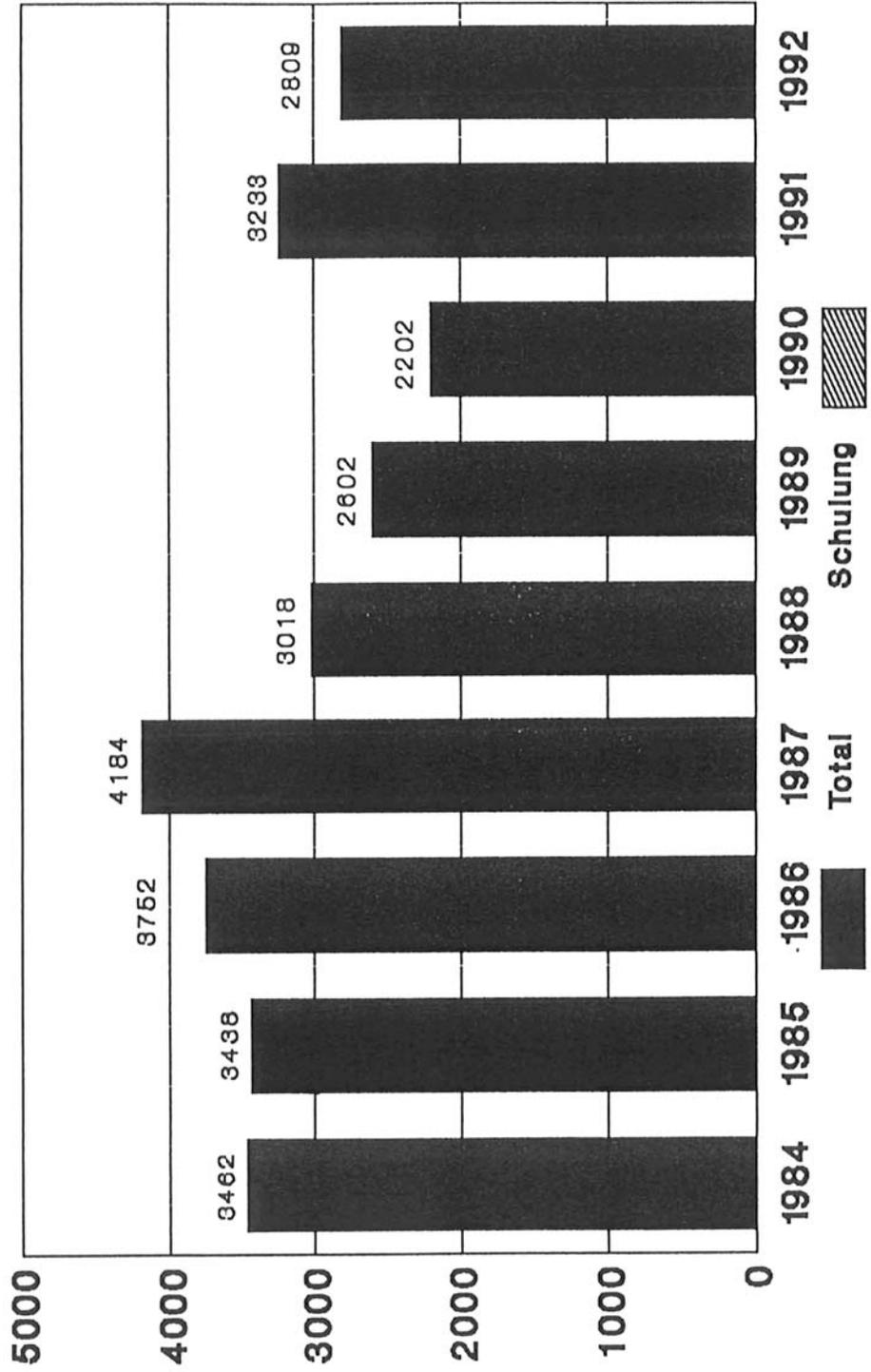
BERECHNUNG DER LAERMBELASTUNGSKURVEN

Flugplatz Amlikon



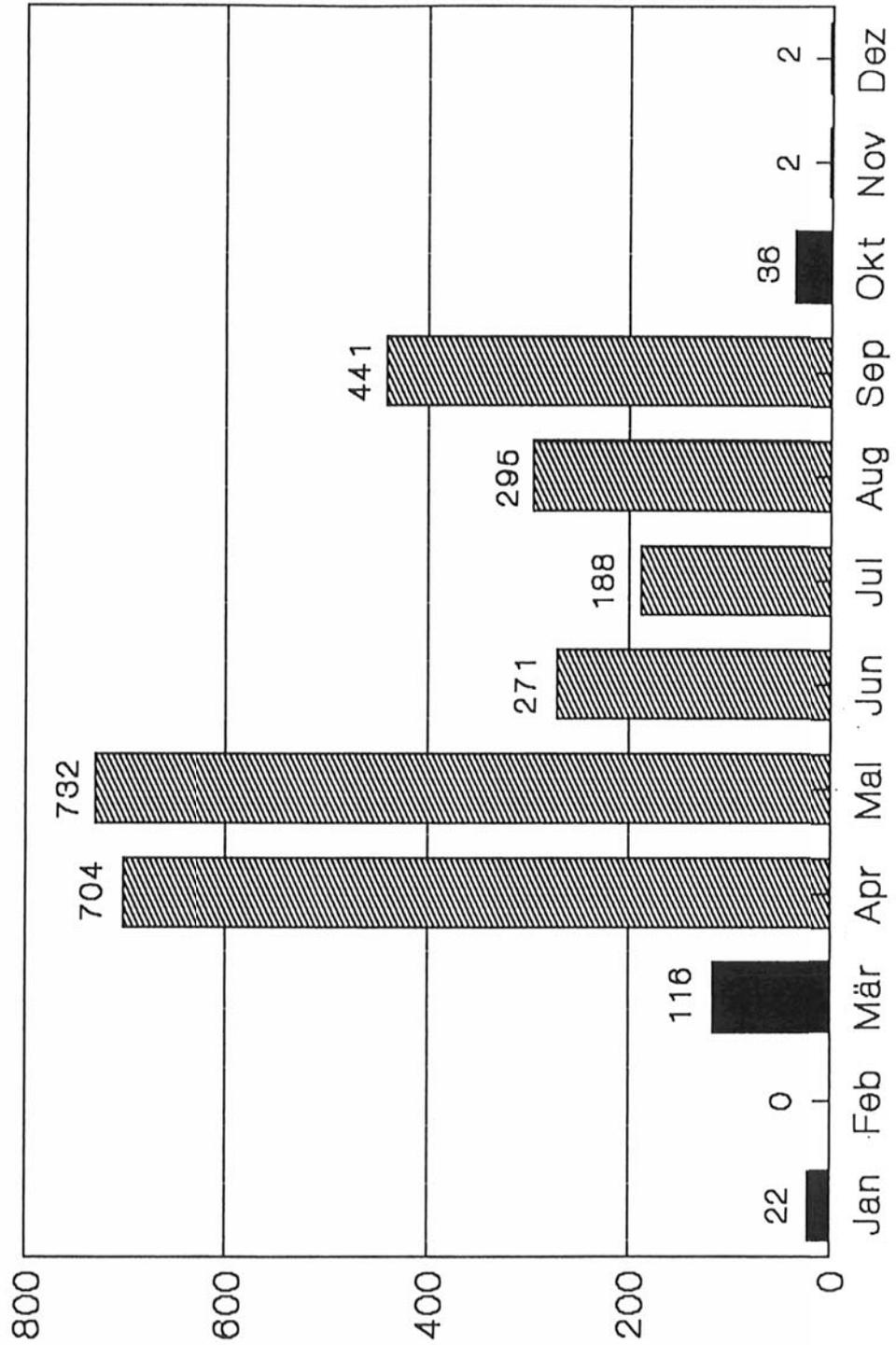
1b. Flugbewegungszahlen der Jahre 1984 bis 1992

BERECHNUNG DER LAERMBELASTUNGSKURVEN Flugplatz Amlikon



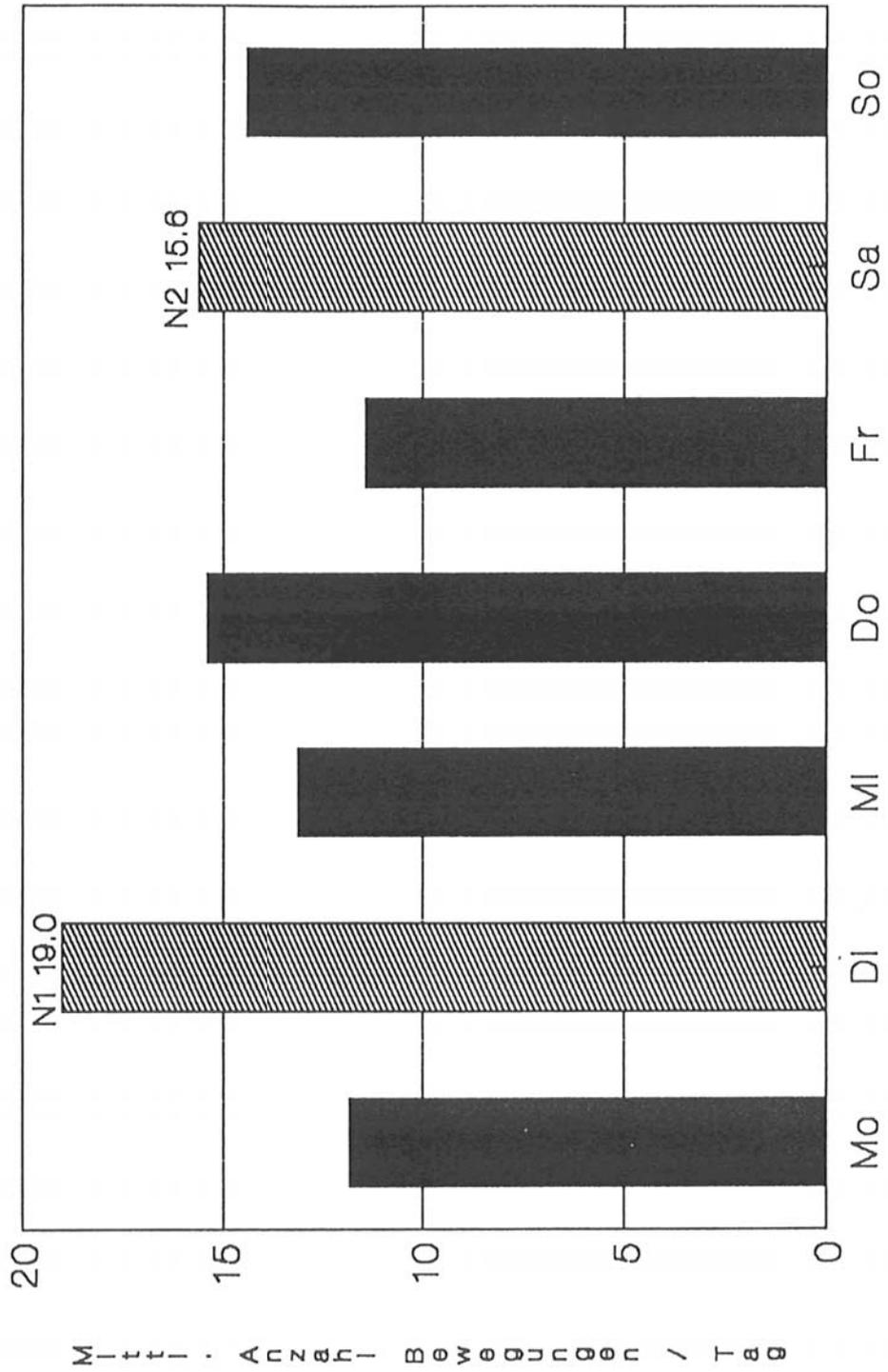
2. Bestimmung der sechs verkehrsreichsten Monate

BERECHNUNG DER LAERBELASTUNGSKURVEN
 Flugplatz Amlikon, Betriebsjahr 1992



3. Bestimmung der zwei verkehrsreichsten Wochentage N1, N2
von den sechs verkehrsreichsten Monaten

BERECHNUNG DER LAERMBELASTUNGSKURVEN
 Flughafen Amlikon, Betriebsjahr 1992



4. Flugbewegungszahl n

(Lärmschutz-Verordnung LSV Anhang 5, Ziffer 32)

Bestimmung der Flugbewegungszahl (n)

$$n = (N1 + N2)/24 = \underline{1.44 \text{ Flugbewegungen/Stunde}}$$

5. Jährliche Bewegungszahl

N = 2809 Bewegungen (entsprechend dem Betriebsjahr 1992)

(Ermittlungsbasis: Startlisten)

6. Mittlere Pistenbenutzung

Betriebsart	Piste	Verkehrsanteil
Reiseflug VFR, Segelflugzeugschlepp	95 275	33% 67%

7. Hauptsächlich eingesetzte Luftfahrzeugtypen

Typ	Anteil	Referenzpegel
Flz.VFR-Reise u. Volte 1-mot. (Festprop.)	1,9%	68,0 dB(A)
Flz.Segelflugzeugschlepp (Festprop.)	98,1%	68,0 dB(A)

8. Flugwege (Beilage 2)

gemäss Sichtanflugkarte ICAO, Amlikon LSPA VAC 3 und Angaben Platzhalter

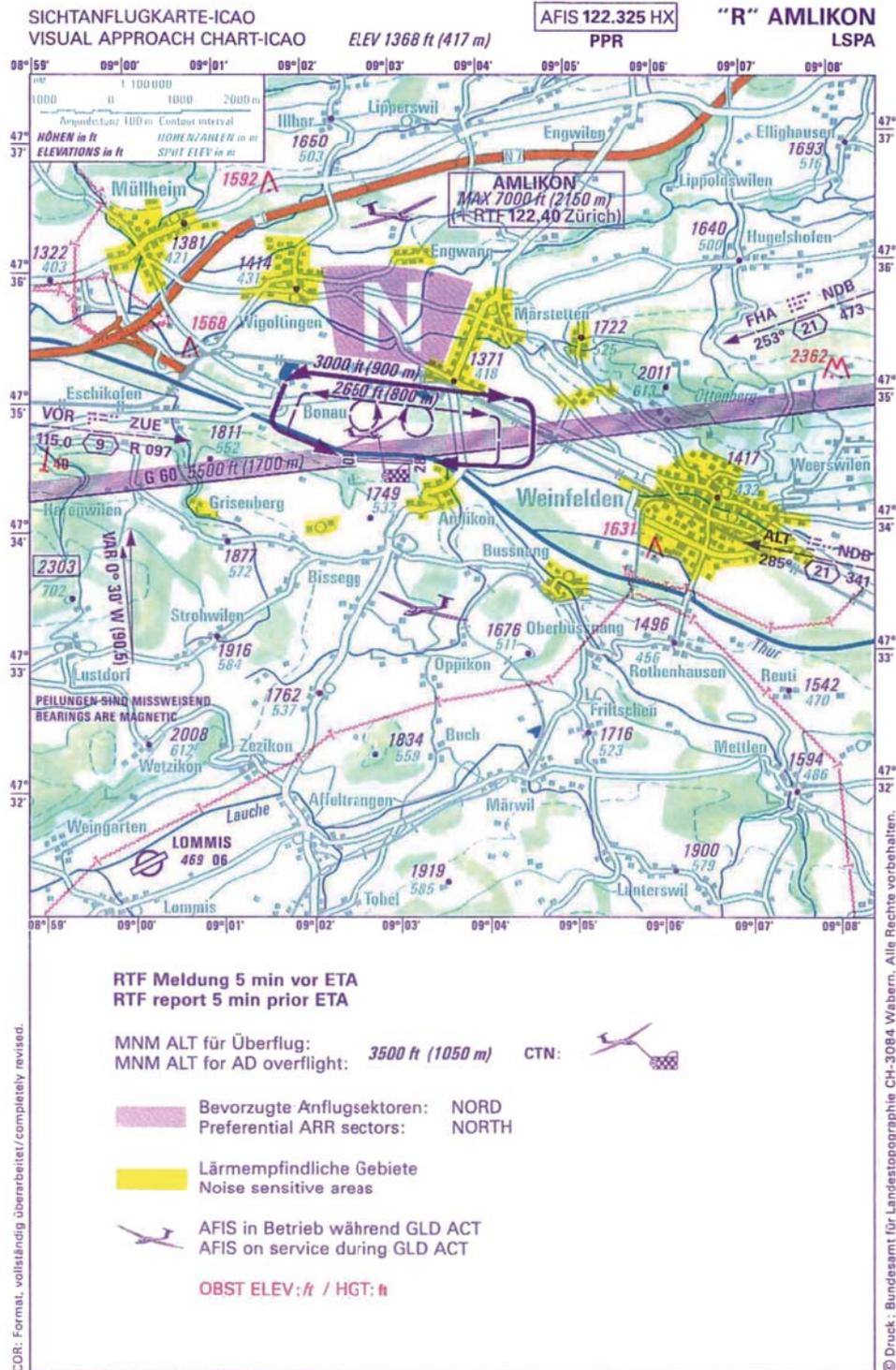
9. Beilagen

Beilage 1: Sichtanflugkarte ICAO, Amlikon LSPA-VAC 3

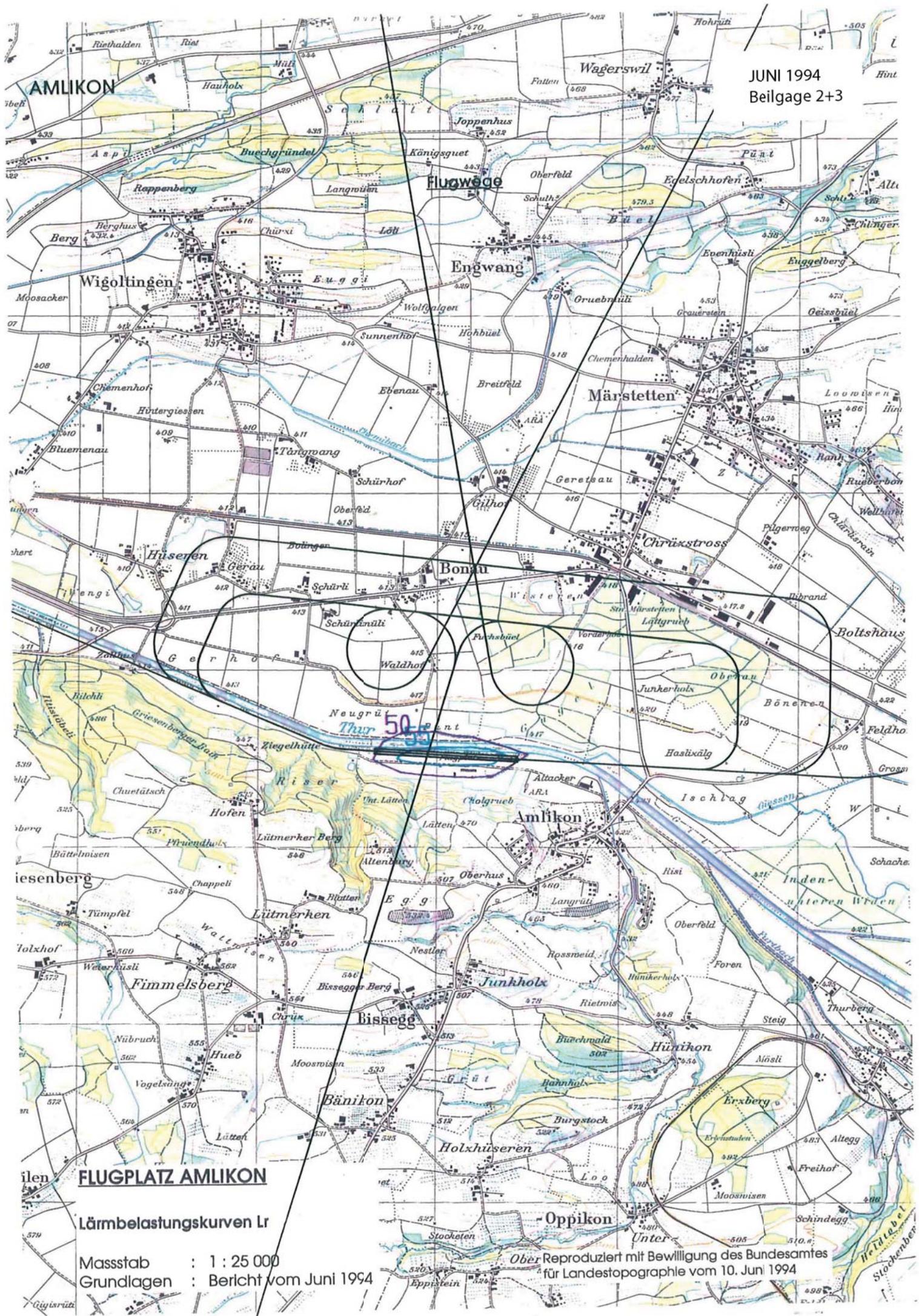
Beilage 2: Flugwege

Beilage 3: Lärmbelastungskurven Lr, Massstab 1 : 25 000

BÄCHTOLD AG, ING. ETH/SIA/ASIC
BERN



JUNI 1994
Beilage 2+3



FLUGPLATZ AMLIKON

Lärmbelastungskurven Lr

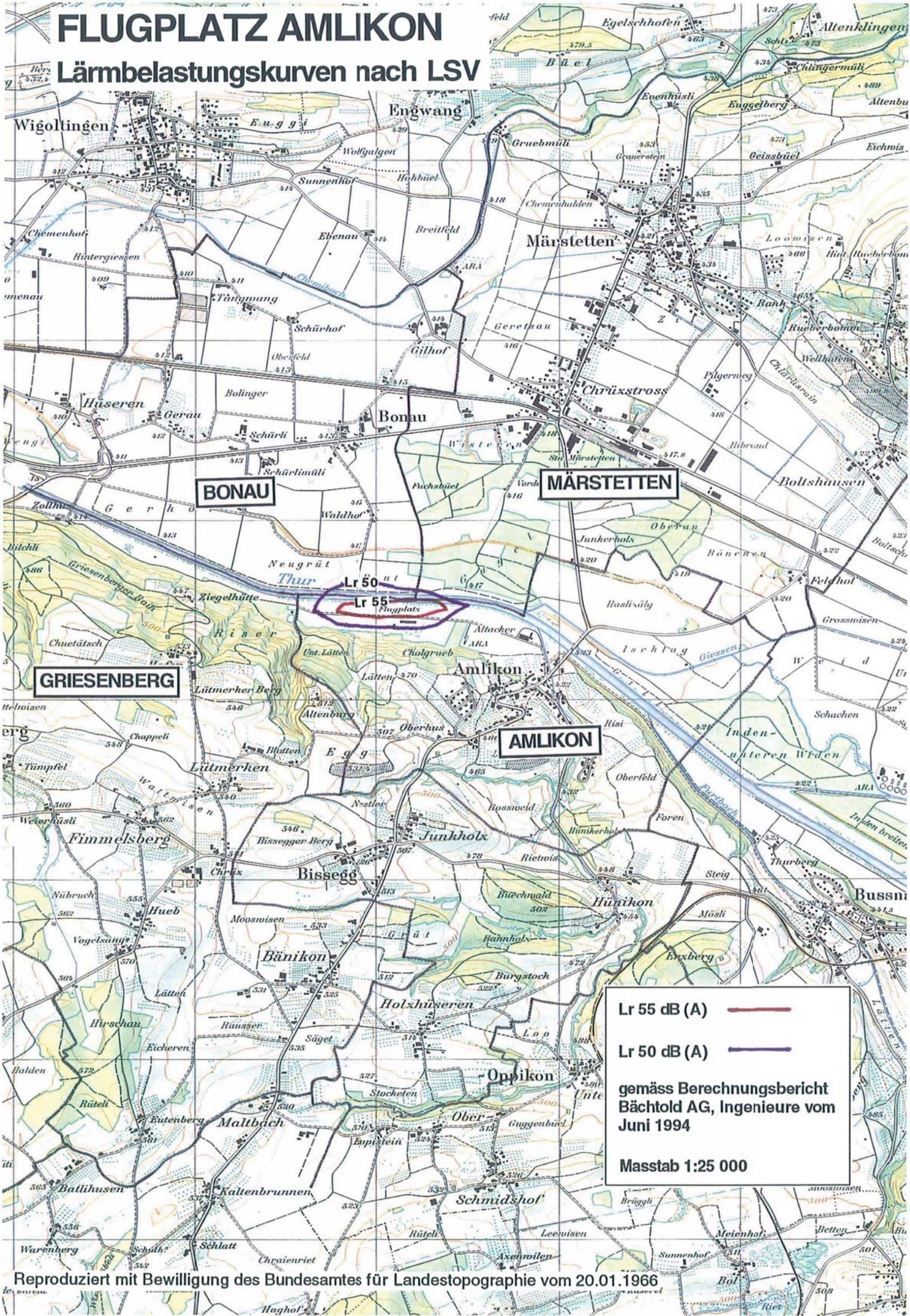
Masstab : 1 : 25 000
Grundlagen : Bericht vom Juni 1994

Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes
für Landestopographie vom 10. Juni 1994

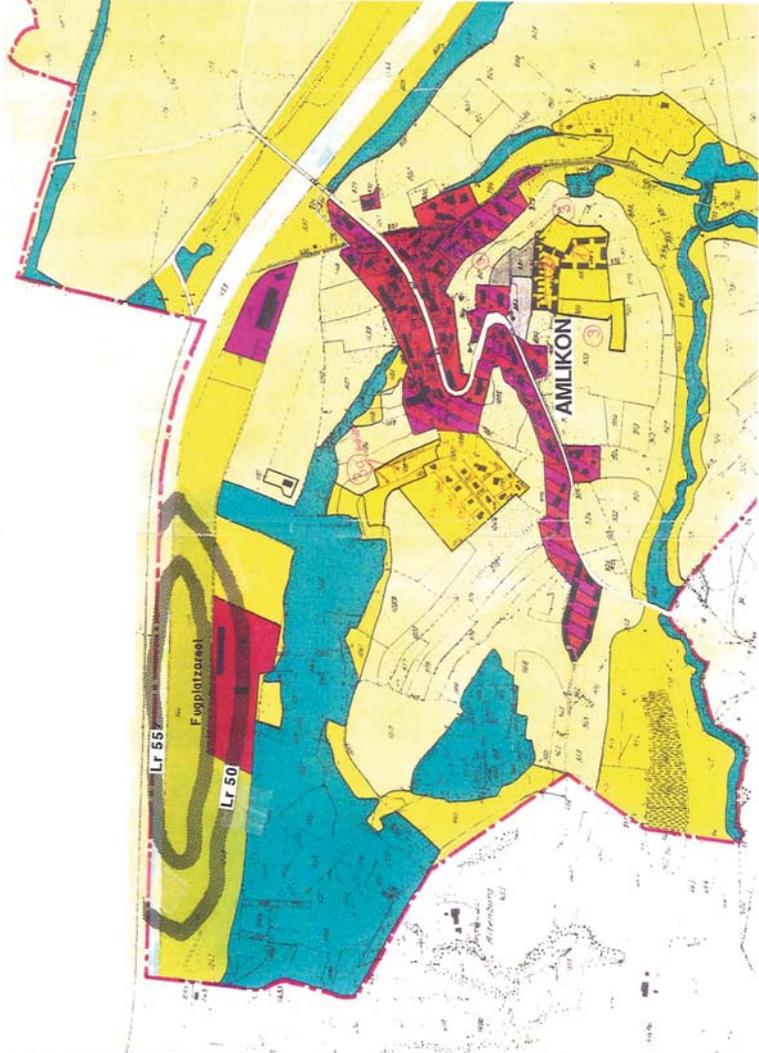
3 Lärmbelastungskurven – Übersicht 1:25'000

FLUGPLATZ AMLIKON

Lärmbelastungskurven nach LSV



**4 Lärmbelastungskataster 1:10'000
Gemeinde Amlikon**



FLUGPLATZ AMLIKON
Lärmbelastungskataster
GEMEINDE AMLIKON 1:10 000

Grundlage:
 Rechtskräftiger Zonenplan mit Änderungen gemäss RRB 679 vom 14.06.1994

Immissionsgrenzwerte nach LSV Anhang 5

65 dB(A)

70 dB(A)



Landschaftsschutzgebiet
Empfindlichkeitsstufe III

Flugplatzzone
Empfindlichkeitsstufe IV

Ausserhalb Baugelbiet:
 In den Gebieten ausserhalb der Bauzonen gilt grundsätzlich die Empfindlichkeitsstufe III (vgl. Art.43 Abs.1 lit.c LSV)

Lärmkurve Lr in dB(A)

Grenzwertüberschreitungen keine

BAZL 09/94



KANTON THURGAU
 ORTSGEMEINDE AMLIKON

ZONENPLAN

Öffentliche Auflage vom : 13. April bis : 15. Mai 1981

Von der Gemeinde beschlossen am : 23. Juni 1981

Der Ortsvorsteher :

Vom Regierungsrat genehmigt am : 14. April 1982

mit : RRB Nr. 714

Ergänzungen

- 1. Umwandlung genehmigt 6. 8. 1988 RRB Nr. 1069
- 2. Umwandlung genehmigt 14. 6. 1984 RRB Nr. 679
- 3. Änderung genehmigt 14. 6. 1984 RRB Nr. 679 (ausgenommen 3a : von PRJ erstellt)

5 Beurteilung

5 Beurteilung

51 Zweck und Wirkung des Lärmkatasters

Die Lärmschutzverordnung, gestützt auf Artikel 11 des USG, enthält ein zweistufiges Konzept der Emissionsbegrenzung. Vorab sind Emissionen im Sinne der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies "technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist" (Art. 11 Abs. 2 USG). In einer zweiten Stufe sind die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen, wenn die Einwirkungen schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 2 USG). Zur Bestimmung der Schädlichkeits- oder Lästigkeitsgrenze sind in der Lärmschutzverordnung die Immissionsgrenzwerte (IGW) festgelegt.

Bestehende Anlagen müssen saniert werden, wenn ihre Lärmimmissionen die IGW überschreiten (Art. 13 Abs. 1 LSV). Das schärfere Kriterium der Planungswerte entfällt bei bestehenden Anlagen. Würde die Sanierung jedoch unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen, gewährt die Vollzugsbehörde Erleichterungen. Dabei dürfen bei privaten, nicht konzessionierten Anlagen jedoch die Alarmwerte nicht überschritten werden (Art. 14 LSV).

52 BEURTEILUNG

Der vorliegende Lärmbelastungskataster führt zu folgender Charakterisierung der Lärmbelastung in der Umgebung des Flugplatzes Amlikon:

- keine Konflikte mit den Nutzungszonen und Empfindlichkeitsstufen;
- keine Ueberschreitungen der Belastungsgrenzwerte in den Wohngebieten;

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass beim Flugplatz Amlikon bei der bestehenden Fluglärmsituation aus dem Lärmkataster keine Sanierungs- oder Beschränkungspflicht entsteht.